

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Sozialplanung	Datum 21.04.2015	Drucksachen-Nr. 2015/097
---------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	04.05.2015
Kreistag	öffentlich	18.05.2015

Tagesordnungspunkt 1

**Fortschreibung des Kreispflegeplans;
Antrag der Fraktion der CDU**

Sachverhalt

Die Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO), welche am 01.09.2009 in Kraft getreten ist, stellt an die stationären Einrichtungen bauliche und konzeptionelle Anforderungen, angepasst auf die Zielrichtung des Heimrechts. In der LHeimBauV wurden bereits Übergangsfristen berücksichtigt, eine vollständige Umsetzung ist grundsätzlich ab dem 01.09.2019 gefordert – siehe **Anlage 1**.

In diesem Zusammenhang bittet die CDU-Kreistagsfraktion um Aufarbeitung und Beantwortung folgender Fragen (**Anlage 2**):

1. Bestand an Pflegeheimplätzen

Frage 1:

Wie viele Pflegeheimplätze stehen im Landkreis Konstanz zur Verfügung?

Im Landkreis Konstanz stehen laut Versorgungsverträgen (Stand 17.03.2015) insgesamt **2.877 Dauerpflegeplätze** zur Verfügung (**Anlage 3**).

Die Zahl bezieht sich auf den Bereich der Altenhilfe nach dem SGB XI – d. h. ohne die Behinderteneinrichtungen nach dem SGB XII. Bereits heute gibt es bei verschiedenen Einrichtungen hiervon marktbedingte oder von den Trägern gewollte Abweichungen.

In der Region Konstanz und Umgebung gilt es zu berücksichtigen, dass das Zentrum für Psychiatrie Reichenau ein überregionales Einzugsgebiet umfasst und die dortigen Pflegeplätze auf einen speziellen Personenkreis ausgerichtet sind.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Plätze in alternativen Wohnformen / Sonderwohnformen für ältere Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf nach dem Landesheimgesetz und dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG). Hier stehen ca. 65 Plätze zur Verfügung.

2. Bedarf an Pflegeheimplätzen

Frage 2:

Wie wird sich der Bedarf an Pflegeheimplätzen im Landkreis in den einzelnen Versorgungsregionen bis zum Jahr 2025 voraussichtlich entwickeln?

Der aktuelle Landespflegeplan sowie die Bedarfseckwerte auf Gemeindeebene stehen für den Planungshorizont 2020 zur Verfügung. Die Vorausschätzung des stationären Pflegebedarfs beruht auf der Grundlage von Nutzungsquoten in den Pflegeheimen, die wiederum von der Angebotsstruktur abhängig sind. Damit besteht die Gefahr, dass Versorgungsdefizite oder Überangebote in die Zukunft fortgeschrieben werden.

Dieses Risiko fällt umso höher aus, je kleiner die Gebietseinheit ist, in der die Basisdaten erhoben werden. Deshalb ist es notwendig, bei den gemeindebezogenen Bedarfseckwerten die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Insgesamt betrachtet ergibt sich für den Landkreis ein hoher Versorgungsgrad an Pflegeheimplätzen bei gleichzeitig unausgewogener Versorgungsstruktur (**Anlage 4**).

Örtliche Bedarfslücken zeichnen sich insbesondere im Planungsraum Konstanz ab. Das Versorgungsdefizit fällt unter Berücksichtigung der überregional ausgerichteten Belegungsstruktur des Zentrums für Psychiatrie Reichenau noch gravierender aus.

3. Auswirkungen der LHeimBauVO auf die Zahl der Pflegeplätze

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wie sich die LHeimBauVO auf die Zahl der ab 2019 zur Verfügung stehenden Pflegeplätze – insgesamt und bezogen auf die einzelnen Versorgungsregionen innerhalb des Landkreises – auswirken wird?

Im Rahmen der Erfüllung ihres Prüfauftrages führte die Heimaufsicht bereits ab 2010, zuletzt im Frühjahr 2014, eine umfangreiche Erhebung bei allen stationären Einrichtungen im Landkreis Konstanz durch. Eine zusätzliche Blitzumfrage bei den Einrichtungen durch die Sozialplanung des Landkreises Konstanz ergab eine Aktualisierung der Daten im Hinblick auf die Fragen der CDU-Kreistagsfraktion im März 2015, reduziert auf die Kernaussagen der LHeimBauV.

Der bauliche Standard der stationären Einrichtungen im Landkreis Konstanz ist insgesamt gut. 15 der 38 Einrichtungen nach SGB XI wurden nach der Jahrtausendwende fertiggestellt.

In den Bestandsbauten ist eine Anpassung an die Anforderungen der LHeimBauV in unterschiedlicher Ausprägung angezeigt.

Der Einzelzimmeranteil liegt nach Feststellung der Heimaufsichtsbehörde bei durchschnittlich ca. 65 %, ohne Berücksichtigung der erforderlichen Zimmergröße und Ausstattung nach der LHeimBauV.

Nach bisherigem Kenntnisstand würde sich die Zahl der Pflegeplätze nach SGB XI von derzeit 2.877 durch die bauliche Anpassung an die LHeimBauV zum 01.09.2019, ohne Berücksichtigung etwaiger Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen, auf **2.061 Pflegeplätze** reduzieren.

Im Einzelnen: Wegfall DZ 497 Plätze / Verlust EZ Größe, Raumbreite, Sanitärbereich 81 Plätze / Abbau Schaffung der Wohngruppen (Küche und HSW-Raum, Aufenthaltsbereich) 162 Plätze und bekannte Schließungen durch Träger nach mdl. Mitteilung 76 Plätze, d. h. insgesamt ein Abbau von 816 Pflegeplätzen nach SGB XI.

Andererseits sind in den nächsten Jahren zahlreiche Maßnahmen geplant (siehe Ziffer 4), so dass sich die Reduzierung der Platzzahlen insgesamt in Grenzen halten wird. Die

Verteilung der Pflegeplätze auf die einzelnen Versorgungsregionen ist aus der **Anlage 5** ersichtlich. Durch den Abbau von Doppelzimmern wird sich der Problemdruck insbesondere im Planbereich Konstanz (vgl. Hinweis zum ZfP Reichenau) weiter verschärfen.

Diese Schätzung ist mit einigen Unsicherheiten behaftet:

- (1) Überlegungen der Träger zu baulichen Veränderungen befinden sich in der Anfangs- und Planungsphase und sind deshalb noch nicht zu benennen.
- (2) Anträge auf Verlängerung der Übergangsfrist nach § 5 Abs. 2 LHeimBauVO sind bereits oder werden noch gestellt. Im Landkreis Konstanz kommen jedoch lediglich ca. 10 stationäre Einrichtungen nach SGB XI in Frage, mit einer Verlängerungsfrist auf die KJ 2020 bis KJ 2034.
- (3) Geplante Umbau- und Neubaumaßnahmen stehen noch unter Heimrechts-, Baurechts- sowie Finanzierungsvorbehalt.

4. Geplante Maßnahmen

Frage 4:

Welche Maßnahmen sind geplant, um die Auswirkungen der LHeimBauVO auf die pflegerische Infrastruktur rechtzeitig abschätzen und beeinflussen zu können?

Seitens der betroffenen Träger sind sowohl Umstrukturierungen (z. B. bauliche Änderungen im Bestand durch Umbauten) als auch Anbau- bzw. Ersatzneubauten geplant, um eine wirtschaftliche Größe ihrer Einrichtung halten zu können.

Im **Planbereich Ost** plant ein Träger die Schließung eines Hauses (47 Plätze/Abbau) ab 2019. Ein Träger plant einen Erweiterungsbau mit 53 Plätzen. Ein Träger plant einen Ersatzneubau bei bestehender Platzzahl.

Im **Planbereich West** bestehen in zwei Gemeinden Überlegungen, mögliche Baugebiete für neue stationäre Einrichtungen nach SGB XI auszuweisen, um neue Standorte zu ermöglichen.

Weitere geplante Maßnahmen die der Heimaufsicht durch Beratungen / Anfragen bekannt sind:

- Im **Planbereich Ost** ist ein Erweiterungsbau mit gleichzeitiger Anpassung des Bestandsbaus geplant mit zusätzlich ca. 50 Pflegeplätzen. In Stockach entsteht eine neue Einrichtung mit 99 Pflegeplätzen – voraussichtliche Inbetriebnahme im Frühjahr 2017.
- Im **Planbereich Konstanz** ist eine Einrichtung mit 60 Pflegeplätzen in Planung.
- Im **Planbereich Mitte** ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach WTPG mit 12 Plätzen an einem Standort geplant, eine weitere Planung besteht durch einen anderen Träger mit zwei Wohngemeinschaften mit 24 Plätzen (steht noch sehr am Anfang).
Aufgrund der Unmöglichkeit einer Umsetzung der LHeimBauV wird eine Einrichtung (52 Plätze) in 2019 schließen müssen.
- Im **Planbereich West** wird ein Abbau um ca. 100 Pflegeplätzen zu erwarten sein. Fraglich ist nur die Art der Umsetzung.

Seitens der Sozialverwaltung wird die Entwicklung laufend fortgeschrieben und die betroffenen Träger werden von der Heimaufsicht entsprechend beraten.

Gemeinden, Investoren und Träger, die am Neubau eines Pflegeheims interessiert sind, erhalten sozialplanerische Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Einschätzung der örtlichen Bedarfssituation.

5. Kompetenzen Heimaufsichtsbehörde

Frage 5:

Welche Kompetenzen die Heimaufsichtsbehörde des Landkreises im Hinblick auf mögliche Anträge von Trägern hat, die einen Bestandsschutz oder eine Ausnahmeregelung (z. B. in denkmalgeschützten Gebäuden) geltend machen könnten?

Mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.04.2014 wurde die Erteilung von Ausnahmeregelungen der LHeimBauV geregelt. Das Sozialministerium behielt sich diese Entscheidungen vor nach Vorlage eines Entscheidungsvorschlages durch die Heimaufsichtsbehörde.

Anträge auf Verlängerung der Übergangsfrist nach § 5 Abs. 2 LHeimBauVO konnten bei der Heimaufsicht gestellt werden.

Im Rahmen der Fachtagung der Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg wurde darauf hingewiesen, dass es einen neuen Erlass gibt, wonach dieser Aufgabenbereich an die örtlichen Heimaufsichtsbehörden übertragen wird. Hierbei sind die Heimaufsichtsbehörden an die LHeimBauV sowie die ER-Bau (Ermessenslenkende Richtlinien, seit 02.2015 veröffentlicht) gebunden sowie an den Grundsatz einer fehlerfreien Ermessensausübung.

Der aktuelle Erlass liegt den Heimaufsichtsbehörden seit dem 16.04.2015 vor und ist als **Anlage 6** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

Anlage 1 - Landesheimbauverordnung 18.04.2011

Anlage 2 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.03.2015

Anlage 3 - Bestand Pflegeheimplätze 2015

Anlage 4 - Bedarf Pflegeheimplätze 2020 – Bestand 2015

Anlage 5 - Bedarf Pflegeheimplätze 2020 – Bestand 2019

Anlage 6 - Erlass Sozialministerium 09.04.2015